This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 251 161

BRANDENBURG

Die parlamentarische obstruktion.

1904.

HARVARD
LAW
LIBRARY

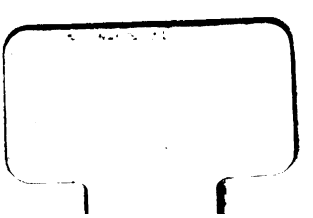

GERMANY

Neue Zeit- und Streit-Fragen

7. Heft

Herausgegeben von der Gehestiftung zu Dresden

April 1904

Die parlamentarische Obstruktion, ihre Geschichte und ihre Bedeutung

von Erich Brandenburg

252

Dresden 1904 · von Zahn & Jaensch

Man abonniert auf jährlich 9 Hefte, Oktober bis Juni erscheinend, für 6 M. Preis des einzelnen Heftes 1 M. Prospekt umstehend

Verlag von v. Zahn & Jaensch, Dresden.

In unserm Verlage werden erscheinen:

Neue
Zeit- und Streitfragen

Herausgegeben von der

Gehe-Stiftung zu Dresden.

Jährlich 9 Hefte in groß Oktav; Oktober bis Juni.
Abonnementspreis für den Jahrgang von neun Heften 6 M.
Einzelpreis jeden Heftes 1 M.

Der erste Jahrgang der Neuen Zeit- und Streitfragen (Band 10 des Jahrbuchs der Gehestiftung) wird zunächst folgende Themata behandeln:

Die imperialistische Idee in der Gegenwart.
Geh. Hofrat Professor Dr. E. Marcks in Heidelberg.
Erschienen.

Internationaler Arbeiterschutz.
Professor Dr. E. Francke in Berlin.
Erschienen.

Die Gelehrtenschulen und der Gelehrtenstand.
Dr. Th. Petermann, geschäftsf. Direktor der Gehestiftung.
Erschienen.

Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher.
Oberlehrer Ernst Hahn in Dresden.
Erschienen.

Die Kunst der Gesetzgebung.
Geh. Justizrat Professor Dr. Zitelmann in Bonn.

Die parlamentarische Obstruktion.
Professor Dr. Brandenburg in Leipzig.

Die Entschädigungspflicht des Staates.
Professor Dr. Mayer in Leipzig.

Die parlamentariſche Obſtruktion

ihre Geſchichte und ihre Bedeutung.

Vortrag

gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden

am 27. Februar 1904

von

Erich Brandenburg.

Erich Brandenburg

Dresden

v. Zahn & Jaensch

1904.

COM 2
965
BRA

MAY 2 5 1922

Hochverehrte Anwesende!

Am heutigen Abend möchte ich Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen für eine ebenso interessante wie unerforschte Erscheinung des modernen politischen Lebens. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß das Wort „Obstruktion" noch vor wenigen Jahren selbst den politisch interessierten und tätigen Kreisen unseres Volkes so gut wie unbekannt gewesen ist. Erst die Vorgänge in unserem stammverwandten Nachbarlande Österreich haben uns das Wort und die Sache nähergebracht, und kürzlich haben wir ja auch selber im deutschen Reichstage einen Fall von Obstruktion erlebt.

So kurz, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, ist nun aber die Geschichte der Obstruktion doch nicht. In dem Lande, wo die bedeutsamsten Grundsätze des parlamentarischen Lebens zuerst praktisch erprobt und theoretisch formuliert worden sind, in England, kennt man die Sache schon lange und das Wort wenigstens seit mehreren Jahrzehnten. Jede historische oder kritische Betrachtung der obstruktionistischen Technik wird daher zunächst diese englischen Vorgänge ins Auge fassen müssen.

Auch wir wollen von ihnen unseren Ausgangspunkt nehmen. Aber bevor wir die Ereignisse selbst kennen lernen, wird es nötig sein, daß wir uns zuvor darüber klar werden, was wir unter einer Obstruktion verstehen wollen, und aus welchen Gründen diese Erscheinung unser Interesse erweckt.

Wir können als Obstruktion jeden Versuch bezeichnen, den eine Minderheit innerhalb eines Parlamentes[1]) unternimmt, um

die Majorität daran zu hindern, daß sie ihren Willen zum bindenden Beschlusse erhebe. Nur eine Einschränkung müssen wir hinzufügen: Wenn die Minorität, um dieses Ziel zu erreichen, Kräfte zu Hilfe ruft, die außerhalb des Parlamentes liegen, wenn sie also den Kreis der beratenden Volksvertreter durch Hereinziehung fremder Elemente zersprengt, dann werden wir füglich nicht mehr von Obstruktion sprechen können. Wenn z. B., wie es in der französischen Revolution so oft geschah, eine entschlossene und rücksichtslose Minorität das Publikum der Galerien als Hilfstruppe benutzt, dieses organisiert und leitet, und durch das Geheul der Zuschauer die Mehrheit einzuschüchtern sucht, so ist das einfach eine Vergewaltigung des Parlamentes. Erst recht natürlich, wenn sie einen mit ihr einverstandenen General mit seinen Soldaten in den Sitzungssaal ruft, um durch die Bajonette zu erreichen, was der Macht der Gründe nicht gelang; so geschah es am 18. Brumaire, als Napoleon I. von einer derartigen Minderheit gerufen und zum Herrscher proklamiert ward. Wir sprechen nur dann von Obstruktion, wenn die Minderheit aus eigener Kraft die Beschlußfassung zu hindern unternimmt. Unter dieser Einschränkung aber ist es gleichgültig, welcher Mittel sie sich bedient; ob sie durch rohe Gewalt, Toben, Schreien, Pfeifen die Redner und den Präsidenten zu übertäuben, oder ob sie durch List, unter Beobachtung aller parlamentarischen Formen und unter kluger Benutzung der Geschäftsordnung ihr Ziel zu erreichen sucht.[2])

An sich ist es ja etwas durchaus Natürliches, wenn eine Minderheit es versucht, so gut sie kann, einen ihr mißfälligen Beschluß der Mehrheit zu hintertreiben; es wäre eher zu verwundern, wenn solche Versuche nicht gemacht würden; und es ist ebenso selbstverständlich, daß die Minorität in der Wahl ihrer Mittel um so unbedenklicher und rücksichtsloser sein wird, je schärfer sie

die Absicht der Mehrheit mißbilligt, je mehr sie von ihrem höheren moralischen Rechte gegenüber dem formellen Rechte der Majorität durchdrungen ist. Solche Versuche sind denn auch zu allen Zeiten gemacht worden, in denen es nach Stimmenmehrheit entscheidende Versammlungen gab, und es würde von sehr geringem Interesse sein, alle einzelnen Fälle dieser Art aufzuzählen, die sich etwa in der Überlieferung erhalten haben mögen.

Was unsere Aufmerksamkeit erregt, ist vielmehr etwas anderes. In den letzten Jahrzehnten hat sich nämlich eine Art der Obstruktion ausgebildet, die es früher nicht gegeben hat, und die für die Existenz des Parlamentarismus derartig gefährliche Perspektiven eröffnet, daß kein politisch denkender Mensch sie unbeachtet lassen kann. Jene alte, stets geübte Art der Obstruktion bezog sich und beschränkte sich auf den einen gerade vorliegenden Fall; sie konnte, wenn die Majorität fest zusammenhielt, höchstens die Beschlußfassung etwas verzögern, dann aber ging alles weiter, wie vorher. Die neue Form aber ist im Gegensatze zu dieser einmaligen eine prinzipielle Obstruktion; sie setzt jeder Beschlußfassung, jedem ordnungsmäßigen Verfahren des Parlamentes alle Künste der Verschleppung entgegen, in der ausgesprochenen Absicht, das Parlament solange arbeitsunfähig zu machen, bis es tut, was die Minorität will. Gelingt ihr diese Absicht, so geschieht im Staate, was die Minderheit, nicht was die Mehrheit der Volksvertretung will.

Seit wann gibt es diese neue Form der Obstruktion? Wo und wann und unter welchen Umständen ist sie zuerst in die Erscheinung getreten? Welche Verbreitung hat sie bereits gewonnen? Diese Fragen soll uns die historische Betrachtung lösen; und sie wird uns auch bereits die Kampfmittel der Obstruktion, die obstruktionistische Technik, kennen lehren. Sie wird uns so die feste Tatsachengrundlage gewähren für ein Urteil

über die Berechtigung oder Verwerflichkeit der Obſtruktion; denn die Geſchichte kann uns zwar nichts lehren über Wert oder Unwert der Erſcheinungen des öffentlichen Lebens, aber ihre Kenntnis iſt die notwendige Vorbedingung eines ſolchen Werturteils.

I.

Ich habe ſchon geſagt, daß wir unſere Blicke nach England richten müſſen, wenn wir die Geſchichte der parlamentariſchen Obſtruktion kennen lernen wollen. Hier, wo das parlamentariſche Leben zuerſt Bedeutung gewonnen hat, wo die Abſtimmung nach der Kopfzahl ſchon durchgedrungen war, als die ſtändiſchen Verſammlungen des Feſtlandes noch in mittelalterlichen Formen berieten, hier begegnen uns natürlich auch die erſten Fälle jener harmloſeren, einmaligen Obſtruktion. Es ſollen derartige Fälle ſchon unter Jakob I. vorgekommen ſein; im hellen Lichte hiſtoriſcher Erkenntnis treten ſie uns jedenfalls im 18. Jahrhundert entgegen. Nur über den bekannteſten und bezeichnendſten von ihnen will ich hier einige Worte ſagen.

Es war in England gegen Ende des 18. Jahrhunderts nach dem Herkommen nicht geſtattet, über die Debatten des Parlamentes während der Tagung etwas zu veröffentlichen, wie auch kein Nichtmitglied den Verhandlungen beiwohnen durfte. Wer der Preſſe von den Vorgängen innerhalb des Hauſes etwas verriet, machte ſich der Verachtung des Parlamentes (contempt) ſchuldig und wurde dafür beſtraft. Nur während der Parlamentsferien waren Erörterungen über die Debatten zuläſſig, wenn ſie in dezentem Tone gehalten waren. Freilich wurde wohl hier und da auch während der Tagung etwas darüber gebracht, und es blieb unbeachtet, ſolange den einzelnen Parlamentsmitgliedern, über deren Reden berichtet ward, keine Unannehmlichkeiten daraus erwuchſen. In den ſiebziger Jahren des 18. Jahrhunderts war

nun aber die Parlamentsmehrheit mit den Wünschen des größten Teiles der Nation und namentlich der Londoner Bevölkerung in entschiedenen Widerspruch geraten. Durch Anwendung aller Mittel der Bestechung und Beeinflussung, die ihm zu Gebote standen, hatte König Georg III. sich eine ergebene Mehrheit im Unterhause zu schaffen gewußt, während die Bevölkerung in der Opposition gegen die königliche Selbstregierung stand und die Parlamentsmehrheit des Verrates an den alten Grundsätzen des englischen Staatslebens beschuldigte. Es ist die Stimmung, aus der die berühmten Juniusbriefe hervorgegangen sind. Namentlich die Londoner Presse ließ es an Angriffen gegen die Majorität nicht fehlen und scheute weder Grobheit noch Hohn, um ihre Mitglieder vor dem Publikum herabzusetzen. Unter fingierten Namen ließ sie einzelne besonders unbeliebte Mitglieder Reden halten, die zum Teil nicht unwesentlich von dem abwichen, was sie wirklich gesagt hatten.

Am 8. Februar 1771 beklagte sich einer der so getroffenen Parlamentarier, Colonel George Onslow, im Unterhause darüber, daß zwei Londoner Zeitungen[4]) entstellte Berichte über seine Reden gebracht hätten, und verlangte, daß man die Redakteure vor die Schranken des Hauses lade und bestrafe. Die Redner der Minorität bekämpften diesen Antrag heftig; sie erklärten, falsche Wiedergabe von Reden sei zwar höchst verwerflich, doch müsse es dem Betroffenen anheimgestellt bleiben, sich durch eine Klage vor dem ordentlichen Richter dagegen Recht zu verschaffen; wahrheitsgetreue Wiedergabe von Reden müsse aber erlaubt sein; denn die Wähler hätten kein anderes Mittel, über die Haltung ihres Vertreters sich zu orientieren und sich ein Urteil darüber zu bilden, ob sie ihn wiederwählen wollten. Auch auf die erregte Volksstimmung wurde hingewiesen. Aber die Mehrheit beschloß dem Antrage gemäß und lud die beiden Herausgeber, Mr. Thompson und

Mr. Wheble, für eine der nächsten Sitzungen vor die Schranken des Unterhauses. Trotz dreimaliger Ladung aber erschienen beide nicht; gegenüber dem sergeant des Unterhauses, der die Vorladung brachte, ließen sie sich durch ihre Dienstboten verleugnen. Darauf beschloß das Haus mit großer Mehrheit, sie verhaften zu lassen; aber sie hatten sich inzwischen versteckt und waren nicht aufzufinden. Obwohl auf Bitte des Hauses der König durch eine Proklamation einen Preis auf die Einbringung der beiden Übeltäter setzte, waren und blieben sie verschwunden.

Wenige Tage darauf, am 12. März, erhob sich Colonel Onslow von neuem und teilte mit, er habe noch sechs weitere Zeitungen ermittelt, die fortwährend entstellte Berichte über die Verhandlungen brächten, und beantrage auch die Aufnahme des Verfahrens gegen deren Herausgeber. Wieder sprach die Minorität dagegen: man werde sie ebensowenig bekommen, wie die beiden anderen; das Haus werde sich einfach lächerlich machen; die gesamte Presse sei daran interessiert, daß die Beklagten nicht bestraft würden, und halte mit ihnen gegen das Parlament zusammen. Wenn man alle Zeitungsredakteure in England, etwa 200, verfolgen wolle, so würde die ganze Zeit des Hauses durch dieses Verfahren in Anspruch genommen werden, und jede geregelte Behandlung der Geschäfte aufhören. Trotzdem beschloß das Haus mit großer Mehrheit (140 gegen 43 Stimmen), zunächst gegen den ersten der weiter beschuldigten sechs Herausgeber das Verfahren einzuleiten; denn gegen jeden einzelnen mußte der Beschluß besonders gefaßt werden. Die Minderheit griff nun, um die weiteren Beschlüsse zu verhindern oder wenigstens zu verschieben, zu dem Mittel, so oft es nach der Geschäftsordnung zulässig war, Vertagung des Hauses zu beantragen und eine Abstimmung darüber herbeizuführen. Auf diese Weise erzwang die Minorität 23 Abstimmungen, die freilich alle

gegen sie ausfielen; erst um 4 Uhr morgens konnte die Sitzung geschlossen werden. In derselben Weise widersetzte sie sich in der folgenden Sitzung dem Erlasse der Haftbefehle. Als dann die verhafteten Drucker von dem Lordmayor und den Aldermen der Stadt London alsbald wieder in Freiheit gesetzt wurden, da kein richterlicher Haftbefehl gegen sie vorliege und sie keiner gesetzlich verbotenen Handlung beschuldigt seien, ja als der sergeant des Unterhauses wegen ungesetzmäßiger Verhaftung eines Londoner Bürgers vom Lordmayor eingesperrt wurde, da mußte die Majorität ihren Kampf gegen die Drucker erweitern zu einem Kampfe gegen die Behörden der Stadt London. Sie tat dies auch, ja sie ließ sogar den Lordmayor und einen Alderman vorübergehend in den Tower sperren. Auch in dieser Frage opponierte die Minorität mit den gleichen Mitteln, und der größte Teil der Abgeordneten der Minderheit verließ unter Protest die Sitzung, als sie sahen, daß sie nicht imstande seien, die Majorität in ihrem Vorgehen aufzuhalten.

Was der Minorität nicht gelungen war, gelang jedoch der Londoner Bevölkerung; schon während der letzten Sitzungen hatten tobende Volkshaufen das Parlamentsgebäude umringt und die bekannteren Führer der Mehrheit insultiert und bedroht. Unter diesem Drucke beschloß das Unterhaus, die ganze Angelegenheit einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen, in deren Schoße sie dann begraben wurde. Von einer weiteren Verfolgung der Zeitungen, die Parlamentsberichte brachten, war dann nicht mehr die Rede.

Wenn wir diesen klar vorliegenden Fall der älteren parlamentarischen Obstruktion genauer erwägen, so sehen wir, daß die Obstruktionstaktik noch sehr einfach und nicht sehr erfolgreich ist. Der Zwang zu wiederholten Abstimmungen vermag die Majorität nicht zu ermüden; sie wird nur dadurch hartnäckiger

und erbitterter, unzugänglich auch für gewichtige Gegengründe; und der ganze Erfolg ist, daß die Mitglieder des Hauses die paar Nachtstunden haben opfern müssen, um welche die Beschlußfassung verzögert worden ist. Ebenso unwirksam ist es gewesen, daß ein Teil der Minorität die Sitzung verließ; denn die Beschlußfassung konnte dadurch nicht gehindert werden, da das Haus auch so beschlußfähig blieb. Es ist kaum anzunehmen, daß die Minorität sich über diese Wirkungslosigkeit ihrer Mittel nicht im voraus klar gewesen sein sollte. Ihr kam es in der Tat weniger darauf an, etwas Positives zu erreichen, als den Wählern und der Londoner Bevölkerung zu zeigen: Wir tun, was wir können, um die Majorität an ihrem die Volksrechte gefährdenden, das Parlament lächerlich machenden Vorgehen zu hindern; wir sind nicht schuld daran, wenn die von Euch mißbilligten Anträge schließlich durchgehen; wir wollen aber die Verantwortung dafür nicht tragen. Es war eine Demonstration, die dann das ihre dazu getan hat, die Bevölkerung gegen die Majorität zu erregen und jene Szenen herbeizuführen, die es der Mehrheit doch ratsam scheinen ließen, den Kampf einzustellen.

Derartige Fälle von Obstruktion zeigt uns nun die englische Parlamentsgeschichte in dem folgenden Jahrhunderte mehrfach; namentlich 1831 bei der Beratung der Reformbill, die den Übergang Englands vom aristokratischen zum demokratischen Regimente einleitete, hat die Opposition zur Obstruktion gegriffen und dem Zustandekommen dieses für den Charakter des gesamten englischen Staatswesens entscheidenden Gesetzes dadurch Schwierigkeiten bereitet. Aber wieder war an einen praktischen Erfolg kaum zu denken, zumal diesmal die Volksstimmung durchaus auf Seiten der Mehrheit war; wieder war es nur eine Demonstration, und da hierbei nur die gleichen Mittel angewandt wurden, die wir

schon kennen, so brauchen wir auf diesen Fall und ähnliche Fälle hier nicht näher einzugehen.

Epochemachend in der Geschichte der Obstruktion wurde erst ein späterer Vorgang im englischen Parlamente; es ist die kleine Gruppe der irischen Abgeordneten gewesen, die unter der Führung Parnells zuerst zur prinzipiellen Obstruktion übergegangen ist.

Irland war ja seit Jahrhunderten der wundeste Fleck am englischen Staatskörper. Die katholischen und keltischen Iren lagen in stetem heimlichen Kriege mit ihren protestantischen angelsächsischen Beherrschern, die seit den Zeiten Cromwells zugleich den Boden Irlands so gut wie ausschließlich besaßen. Freilich durften seit der Union von 1800 die Iren Abgeordnete zum englischen Parlamente wählen, aber zunächst nur Protestanten, d. h. Engländer; erst nach der Katholikenemanzipation von 1829 waren sie in der Lage, Glaubens- und Volksgenossen dorthin zu entsenden. Damals bildete sich zuerst eine kleine irische Partei, an deren Spitze O. Connell stand. Aber nach seinem Tode zerfiel die Partei, und lange war die irische Fraktion ganz bedeutungslos.

Erst in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts fanden die Iren wieder einen begabten und energischen Führer an Parnell, der zwar einer englischen, protestantischen Familie entstammte, aber in Irland aufgewachsen war. Er entwarf den auf den ersten Blick recht abenteuerlich erscheinenden Plan, durch systematische Anwendung der Obstruktion das englische Parlament so lange an jeder ordnungsmäßigen Erledigung seiner Geschäfte zu hindern, bis es die Selbstverwaltung Irlands (Home Rule) zugestehe. Der Gedanke war, mit der nötigen Gewandtheit und Rücksichtslosigkeit durchgeführt, bei der Geschäftsordnung des englischen Parlamentes nicht aussichtslos. Denn da diese

keinen Schluß der Debatte kannte, so bot sich die Aussicht, durch fortwährende Dauerreden die Versammlung zu ermüden; da es möglich war, zu jedem Gesetze beliebig viele Amendements einzubringen, und nach jeder Abstimmung über ein Amendement den Antrag auf Vertagung des Hauses zu wiederholen, so ließ sich die Debatte über jeden beliebigen Gegenstand derartig in die Länge ziehen, daß ein Ende überhaupt nicht abzusehen war.

Parnell eröffnete seinen Obstruktionsfeldzug[5]), als im Jahre 1877 nach der ersten Besetzung Transvaals durch England ein Gesetz über die Regelung der südafrikanischen Verhältnisse zur Diskussion stand. Er hat diesen Zeitpunkt wohl deshalb gewählt, weil es sich bei diesem Gesetze um die Frage des Maßes der Selbstverwaltung einer Kolonie handelte, um eine Art südafrikanischen Home Rules; da boten sich Gelegenheiten genug, um von Südafrika auf Irland zu exemplifizieren, und zugleich den speziellen Fall Irlands zu einer Prinzipienfrage zu erweitern, die alle Teile des Reiches betreffe. Gegen die imperialistische Regierung Lord Beaconsfields und die mit ihr einverstandene Majorität traten die Iren als Verteidiger des Rechtes der einzelnen Reichsteile auf Selbstregierung auf.

Als am 24. Juli 1877 das Gesetz beraten wurde, suchten die Iren zuerst durch Amendements und Bezweiflung der Beschlußfähigkeit des Hauses und durch weit vom Gegenstande abschweifende Reden die Einleitung einer ordnungsmäßigen Beratung zu verhindern. Mehrmals mußte der Sprecher einzelne von ihnen zur Sache und zur Ordnung rufen; die Unruhe des Hauses wuchs fortwährend, je offener die Absicht der Obstruktion bei den Iren zu Tage trat. Schließlich aber wurde mit großer Majorität (221 gegen 22) der Beginn der Beratung beschlossen. Am folgenden Tage setzten sie ihre Taktik fort, und Parnell wurde wegen fortwährender Abschweifungen mehrmals zur Ord-

nung gerufen. Als er aber sagte, er komme aus einem Lande, das im vollsten Maße die Folgen englischer Grausamkeit und Tyrannei erfahren habe, und es sei ihm daher eine besondere Freude, die ähnlichen Absichten der Regierung gegenüber Transvaal zu hintertreiben, da verlangte der Schatzkanzler seine Bestrafung durch Ausschluß auf mehrere Sitzungen. Er begründete dies damit, daß Parnell „absichtlich und hartnäckig gegen die Erledigung der Geschäfte obstruiere und sich dadurch der Mißachtung des Hauses schuldig mache“[6]). Parnell bemerkte zu seiner Verteidigung nur, es sei doch Tatsache, daß England stets schwächere Nationen mißhandelt habe, sobald es dies in seinem Interesse gefunden habe. Seine Bestrafung unterblieb trotzdem, weil der Minister sich inzwischen entschlossen hatte, anstatt der Ausschließung eines einzelnen lieber eine Änderung der Geschäftsordnung zu beantragen. Und wirklich beschloß das Unterhaus in der nächsten Sitzung einige kleine Beschränkungen der Redefreiheit, namentlich Entziehung des Wortes nach zweimaligem vergeblichem Ordnungsruf[7]).

Trotzdem begann am 31. Juli bei der neuen Beratung des Südafrika-Gesetzes das gleiche Spiel. Parnell reizte durch sein Verhalten die Majorität zu wilden Wutausbrüchen, wie sie in der altehrwürdigen, auf den guten Ton der Beratungen so stolzen Versammlung selten vorgekommen waren. Wer die Debatten liest, muß ihm zugestehen, daß er mit schlangenartiger Gewandtheit und unermüdlicher Ausdauer sein Ziel verfolgt hat. Er war gleich unerschöpflich in Reden wie in Anträgen; jede Blöße der Gegner und des Präsidenten nutzte er aus, und dabei wies er fortwährend den Vorwurf, als obstruiere er, entrüstet zurück: er wolle nur eine gründliche Beratung des wichtigen Gesetzes. Keinen Gegner ließ er ruhig sprechen; fortwährend rief er den Präsidenten um Hilfe an, da man seine und seiner

Freunde Äußerungen entstellt wiedergebe. Die Sitzung dauerte die ganze Nacht und tief bis in den 1. August hinein. Aber zuletzt ging doch selbst Parnell, dem nur wenige Helfer zur Seite standen, der Atem aus. Die Iren begannen schließlich Amendements einzubringen, mit denen sie selbst keinen Sinn verbinden konnten, z. B. irgendwo ein beliebiges Wort einzufügen, oder durch den Zusatz eines „nicht" den Sinn umzukehren. Kein Wunder, daß ihnen nichts besseres mehr einfiel; denn O. Donnell hatte allein 73 Amendements beantragt, Parnell und er über hundert mal das Wort ergriffen. Da die Majorität mit Ablösungen arbeiten konnte, hielt sie länger aus. Am Nachmittage des 1. August konnte die Lesung des Gesetzes beendigt werden. Die ganze Sitzung hatte 26 Stunden gedauert

Schon damals brachte ein Mitglied des Hauses weitere Änderungen der Geschäftsordnung zur Verhinderung der Obstruktion in Anregung, aber der Schatzkanzler sprach sich dagegen aus, da die allgemeine Verurteilung des Verfahrens der Parnelliten wohl genügende Bürgschaft dafür gebe, daß derartiges nicht wieder vorkomme.

Er hatte sich grimmig getäuscht. Während der ganzen Parlamentssessionen von 1878 und 1879 haben die Iren ihre so wohl erprobte Taktik unter dem Schutze der liberalen Geschäftsordnung meisterhaft durchgeführt, bejubelt von ihren Wählern, in ohnmächtigem Zorn angegriffen von den Rednern der Mehrheit und von der englischen Presse. Parnell hat z. B. 1879 500 mal, andere Iren 369, 281 und 136 mal das Wort ergriffen. Durch ihre Massenreden und Massenanträge haben sie es erreicht, daß in diesen Jahren die Gesetzgebung Englands so gut wie lahmgelegt war; nur verschwindend wenige Gesetze konnten trotz äußerster Anspannung der Arbeitszeit durchgebracht werden.

Immer lauter wurden infolgedessen die Stimmen aus allen Parteien, die da riefen, so könne es unmöglich weitergehen, und als einziges Mittel eine radikale Änderung der Geschäftsordnung verlangten. Zuerst wagte es ein erfahrener und angesehener Parlamentarier, Mr. Raikes, gegen Ende des Jahres 1879 in der Zeitschrift „Nineteenth Century“ den Vorschlag zu machen, daß man nach dem Vorbilde der festländischen Parlamente, von anderen kleinen Mitteln abgesehen, den Schluß der Debatte einführen möge. Aber immer noch zögerte das Ministerium, diesen Stimmen Gehör zu geben, aus Achtung vor dem Herkommen und der Redefreiheit, die als unantastbar galt. Weder der konservative Lord Beaconsfield, noch der liberale Gladstone, der ihn 1880 ablöste, wollten zu derartigen Mitteln greifen.[8])

Da verschärfte sich 1881 der Kampf noch mehr. Die Erregung in Irland war aufs höchste gestiegen, die Landliga hatte den rücksichtslosen Kampf gegen die englischen Grundherren proklamiert, Mordtaten über Mordtaten versetzten die englische Bevölkerung der grünen Insel in jähen Schrecken, der Boykott wurde gegen die englischen Grundbesitzer verhängt, und diese fanden keine Hände mehr, die ihre Äcker bestellten. Da entschloß sich Gladstone zur Anwendung gewaltsamer Mittel: er ließ die Führer der irischen Bewegung unter Anklage stellen und legte im Januar 1881 dem Parlamente ein Ausnahmegesetz für Irland vor.

Das war für die Iren das Signal zur Anwendung der äußersten Mittel. Als am 25. Januar 1881 Gladstone für sein Ausnahmegesetz die Dringlichkeit beantragte, nahmen fast sämtliche irische Abgeordnete — 33 an der Zahl — das Wort hintereinander und sprachen trotz aller Mahnungen des Sprechers nicht nur zur Dringlichkeitsfrage, sondern gegen das Gesetz überhaupt, und als sie ihre Beredsamkeit erschöpft hatten,

griffen sie zur Verlesung unendlich langer, zur Sache garnicht gehöriger Aktenstücke, bis der Sprecher einen von ihnen wegen Nichtbeachtung seiner Ordnungsrufe von der Sitzung ausschloß. Alsdann begannen sie wieder das alte Spiel mit fortwährenden Vertagungsanträgen. Auf beiden Seiten war man entschlossen, auszuhalten, und alle 3 Stunden lösten sich die Abgeordneten ab, ebenso die Minister. Aber es half nichts; gestützt auf die Rede- und Antragsfreiheit verhinderten die Iren jede ernstliche Beratung, und einer von ihnen sagte höhnend, ihre Kenntnis der Geschäftsordnung sei so gründlich, daß sie diese Unterhaltung noch lange fortsetzen könnten. Erst nach 22stündiger Sitzung konnte die Dringlichkeit beschlossen werden.

Am folgenden Tage begannen die irischen Redner das von der Regierung über die irische Frage ausgegebene Blaubuch Zeile für Zeile zu kommentieren und seine Angaben zu bestreiten. Wieder war keine sachliche Beratung möglich, und früh morgens entschloß sich die Majorität zur Vertagung. Am 31. Januar aber begann die Hauptschlacht. Beide Parteien waren zum Äußersten entschlossen, 12stündige Ablösungen waren vorgesehen, und vom 31. um 4 Uhr nachmittags dauerte diese Sitzung 42 Stunden lang ohne Unterbrechung. Die Iren hielten fortwährend mehrstündige Reden und scheuten vor den gröbsten Beleidigungen nicht zurück; einer nannte den Oberrichter von Irland ein Krokodil. Inhaltlich glich natürlich eine Rede der anderen vollkommen, da es ja nur darauf ankam, die Zeit hinzubringen. So ging es zwei Nächte hindurch vom Montag nachmittag bis Mittwoch früh. Da endlich entschloß sich Gladstone zu einer energischen Maßregel, die freilich einen Bruch mit allen Überlieferungen des Parlamentes bedeutete. Er verabredete mit dem Führer der Konservativen und dem Sprecher ein radikales Vorgehen. Nachdem der Sprecher von seinem Ver-

treter den Vorsitz wieder übernommen hatte, sagte er, da offenbar Obstruktion vorliege, die eine Mißachtung des Parlamentes bedeute, seien Ausnahmemaßregeln nötig. Er glaube im Sinne des Hauses zu handeln, wenn er keinem Redner mehr das Wort erteile, sondern sofort zur Abstimmung über die einzelnen Teile des Gesetzes schreite. Vergebens suchten die Iren durch Lärmen und Schreien die Abstimmung zu hindern; das Gesetz wurde nun mit größter Geschwindigkeit in erster Lesung angenommen. Darauf kündigte Gladstone an, daß er in der nächsten Sitzung eine gründliche Änderung der Geschäftsordnung beantragen werde Damit schloß diese lange Sitzung am 2. Februar 10 Uhr vormittags.

Bei Beginn der Nachmittagssitzung beantragten die Iren, das Haus möge dem Sprecher wegen seines Vorgehens am Morgen seine Mißbilligung aussprechen. Nach endloser Debatte (die Iren sprachen wieder über 20 mal) wurde ihr Antrag abgelehnt; aber die Sitzung war wieder verloren.

Am 4. Februar wurde über die von Gladstone vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung beraten. Der Sitzungssaal und die Galerien waren dicht gefüllt, Westminster war von einer neugierigen Menschenmenge umlagert. Kaum hatte Gladstone zu sprechen begonnen, als der Ire Dillon das Wort zur Geschäftsordnung verlangte. Die Mehrheit erhob einen furchtbaren Lärm, der Sprecher rief den Querulanten zur Ordnung; Gladstone beantragte darauf seinen Ausschluß von der Sitzung, und dieser wurde auch beschlossen. Aber Herr Dillon wollte sich nicht entfernen; dem sergeant verweigerte er den Gehorsam, und erst als vier Saaldiener gerufen wurden, um ihn nötigenfalls mit Gewalt zu entfernen, ging er. Wieder erhob sich Gladstone; kaum hatte er begonnen, so verlangte Parnell das Wort zu dem Antrage, das Haus möge den Minister nicht weiter

anhören. Auch er mußte durch eine Abstimmung ausgeschlossen werden, und wich erst vom Platze, als die vier Saaldiener anrückten; unter den begeisterten Zurufen seiner Freunde verließ er den Saal. Und so ging es weiter; es wiederholte sich immer genau die gleiche Scene, bis alle 36 Iren von der Sitzung ausgeschlossen waren. Diese Prozedur dauerte viereinhalb Stunden, dann erst konnte die Beratung beginnen. Alsbald wurden Gladstones Anträge mit einigen von den Konservativen verlangten Modifikationen zum Beschluß erhoben. Der Sprecher hatte darnach das Recht, sobald die Dringlichkeit mit dreiviertel Majorität bei Anwesenheit von mindestens 300 Abgeordneten beschlossen war[9]), den Mitgliedern das Wort zu entziehen oder sie bei Widerspenstigkeit auszuschließen; ein alsbald ausgearbeitetes Reglement setzte die Einzelheiten näher fest. Vertagungsanträge konnte der Sprecher darnach a limine zurückweisen, wenn er die Überzeugung hatte, daß sie nur zur Verschleppung dienen sollten, oder er konnte sie ohne Debatte zur sofortigen Abstimmung stellen; er konnte abschweifenden Rednern das Wort entziehen; er konnte, wenn er glaubte, daß das Haus damit einverstanden sei, Schluß der Debatte vorschlagen, und wenn das Haus diesen mit dreiviertel Mehrheit beschloß, konnte sofort zur Abstimmung geschritten werden; er brauchte endlich eine Zählung der Stimmen nur eintreten zu lassen, wenn mindestens 20 Abgeordnete es verlangten.

Im Einverständnis mit dem Ministerium stellte der Sprecher noch für die Beratung im committee die Regel auf (17. Febr.), daß das Haus festsetzen könne, bis zu welcher Stunde das committee mit seinen Beratungen fertig sein müsse; nahe diese Stunde heran, so müsse einfach Abstimmung eintreten, ohne Rücksicht auf alle noch nicht beratenen Amendements.

Der sofortigen Anwendung dieses Grundsatzes auf das

iriſche Ausnahmegeſetz traten aber die Konſervativen entgegen, und ſie mußte daher unterbleiben. Überhaupt erklärten ſich dieſe gegen zu häufige Anwendung der Dringlichkeit; wir werden gleich ſehen, aus welchen Gründen. So dauerte trotz der neuen Beſtimmungen die Obſtruktion fort und zog die Beratung der iriſchen Geſetze furchtbar in die Länge. Die ganze Geſetzgebungsmaſchine arbeitete in verlangſamtem Tempo, und das war für ein ſo gewaltiges Reich, in welchem das Parlament die eigentliche Zentralregierung war, auf die Dauer ein unerträglicher Zuſtand.

Gladſtone legte dem Unterhauſe am 7. Februar 1882 eine neue Änderung der Geſchäftsordnung vor: Nicht nur bei dringenden Anträgen, ſondern ſtets ſollte der Sprecher berechtigt ſein, das Haus zu befragen, ob die Debatte geſchloſſen werden ſolle; ſeien mehr als 200 Mitglieder anweſend, ſo genüge dann einfache Majorität, um den Schluß feſtzuſetzen; ſeien weniger da, ſo müßten über 100 Stimmen für Schluß, und nicht mehr als 40 dagegen ſein.[10])

Dieſer Vorſchlag ſtieß aber nicht nur bei den Iren, ſondern auch bei den Konſervativen und ſogar bei den eigenen Parteigenoſſen Gladſtones auf ſcharfe Oppoſition. Die einen wollten keinen Bruch mit der altengliſchen Überlieferung, die anderen fürchteten, daß jede Minorität vergewaltigt werden könne, ſobald Miniſterium und Sprecher einverſtanden ſeien.

Erſt als im Phönixpark zu Dublin zwei hohe engliſche Beamte am hellen Tage ermordet worden waren, als Gladſtone infolgedeſſen neue Ausnahmegeſetze gegen Irland einbrachte, und als nun die Obſtruktion der Iren mit erneuter Heftigkeit einſetzte, ſahen immer mehr Parlamentarier die Notwendigkeit einer Reform ein. In den Sitzungen des Sommers 1882 wurden nach langen Rede- und Abſtimmungsſchlachten wieder 25 iriſche Abgeordnete ausgeſchloſſen, einer, O. Donnel, ſogar auf 14 Tage,

weil jede ordentliche Beratung in ihrer Anwesenheit unmöglich war. Und in der außerordentlichen Herbstsession von 1882 setzte Gladstone seine neue Geschäftsordnung mit einigen Einschränkungen durch, wenngleich mit sehr geringer Majorität.

Es ist zweifelhaft, ob selbst diese neue Geschäftsordnung viel genützt haben würde, wenn die politische Konstellation dieselbe geblieben wäre. Aber Gladstone entschloß sich aus bisher nicht völlig aufgeklärten Motiven zu einem jähen Wechsel in seiner irischen Politik; er ließ die verhafteten irischen Führer frei und wollte die Ausnahmegesetzgebung ersetzen durch eine vollständige Selbstverwaltung für Irland in allen nicht die Interessen des Gesamtreiches berührenden Dingen. Es war im wesentlichen damit gewährt, was die Iren längst gefordert hatten, Home Rule. Indem sich nun die Mehrzahl der Iren unter diesen Umständen für Verzicht auf die Obstruktion und Bund mit den Liberalen entschied, während eine Minderheit der alten Taktik treubleiben wollte, ging die Einigkeit der Partei, die Grundlage ihrer Erfolge, verloren. Dann kam die Änderung des Wahlrechts von 1884/85; sie brachte den Iren eine ganze Anzahl neuer Mandate; über 80 Mann stark erschienen sie im Parlament, nunmehr eine Partei, die kräftig genug war, in zweifelhaften Fällen den Ausschlag zu geben. Von diesem Zeitpunkte an hatte die Obstruktion für die Iren gar keinen Sinn mehr; denn sie konnten auf anderen Wegen viel mehr zu erreichen hoffen. Und seitdem hat sich im englischen Parlamente keine prinzipielle Obstruktion wieder gezeigt.

Aber man muß doch sagen: ohne Erfolge ist der mehr als fünfjährige Kampf der Iren nicht gewesen. Und wenn die Obstruktion mit ihren unheilvollen Folgen für das gesamte Staatsleben auch gewiß nicht allein die Schwenkung der Liberalen in der irischen Frage veranlaßt hat, soviel wird man doch behaup-

ten dürfen, daß sie aufs stärkste dazu mitgewirkt hat. Gladstone war gewiß seiner ganzen Anschauungsweise und Vergangenheit nach überhaupt ein Gegner straffer Zentralisation und erst recht blutiger Ausnahmegesetze; aber er war zu ihnen gedrängt worden durch das Verhalten der irischen Bevölkerung selbst; und nachdem sie einmal gegeben waren, ist er doch zunächst mit Eifer an ihre Durchführung gegangen. Und namentlich den Iren Home-Rule zu bewilligen, daran hat er früher nie gedacht. Sollte der Kampf gegen die Obstruktion nicht dazu beigetragen haben, in ihm die Überzeugung zu erwecken, daß ohne weitgehende Zugeständnisse an die Iren das britische Reich nicht weiter ordnungsmäßig regiert werden könne? Nun sind zwar seine Reformen am Widerstande der Konservativen, der liberalen Unionisten und des Oberhauses gescheitert, und die Iren haben Home Rule noch immer nicht erlangt. Aber sie haben eine der großen Parteien für ihre Forderungen gewonnen und einmal schon die Mehrheit im Unterhause dafür erreicht; das würde ihnen nicht gelungen sein, wenn sie nicht im Obstruktionskampfe gezeigt hätten, daß sie als Gegner sehr gefährlich sein könnten.

II.

Die von den Iren erprobten technischen Mittel der Obstruktion sind nun über ein Jahrzehnt später auch auf dem Boden des europäischen Festlandes angewandt, ja noch durch neue vermehrt worden. Im Jahre 1897 ist die prinzipielle Obstruktion zuerst als Kampfmittel in den Nationalitätskämpfen Österreich-Ungarns angewandt worden und seitdem dort eine chronische Erscheinung geblieben.[11]) Wie in England gab auch hier eine nationale Frage den Anstoß zur Anwendung dieses Kampfmittels; aber nicht von einer kleinen unterdrückten Minderheit,

ſondern von der bisher in Cisleithanien vorherrſchenden Partei wurde es zuerſt benutzt.

Öſterreich, auch das cisleithaniſche Öſterreich, iſt ja nie ein rein deutſcher Staat geweſen; Joſef II., der es dazu machen wollte, war mit dieſem Plane geſcheitert. Aber die Deutſchen waren ohne Zweifel die herrſchende Nation in dem öſterreichiſchen Völkerchaos: deutſch war das Herrſcherhaus, deutſch die Sprache der Behörden und des Heeres. Erſt als 1866 Öſterreich aus dem deutſchen Bunde gedrängt, und 1871 an ſeinen Grenzen das neue deutſche Reich gegründet war, kam das öſterreichiſche Deutſchtum in eine ſchiefe Stellung. Von dem Geſamtleben des deutſchen Volkes durch die politiſchen Grenzen getrennt, von dem Herrſcherhauſe argwöhniſch als heimlicher Verbündeter des deutſchen Reiches und Feind der habsburgiſchen Monarchie betrachtet, dazu in ſich geſpalten durch die Gegenſätze zwiſchen Adel und Bürgertum, zwiſchen Klerikalen und Nichtklerikalen, verlor das Deutſchtum von Jahr zu Jahr an Einfluß. Der Hof liebäugelte immer ſtärker mit den ſlaviſchen Elementen, deren Beſtrebungen auf Loslöſung der großen Kronlande, namentlich Böhmens, vom Geſamtſtaate gingen, und die man von ihren Sonderbeſtrebungen abzubringen hoffte, wenn man den deutſchen Charakter des Staates preisgab. Immer erbitterter wurden die Kämpfe der Nationalitäten. Das deutſch-öſterreichiſche Bündnis von 1879 nützte den Deutſchen Öſterreichs nichts, ſondern ſchädigte ſie eher, indem es ihnen die Möglichkeit raubte, bei dem Deutſchen Reiche Anlehnung zu ſuchen, das ja nun mit den Habsburgern eng verbündet war. Langſam, aber ſicher, ſahen die Deutſchen ihre herrſchende Stellung in Öſterreich zuſammenbrechen; aber teils ihre Uneinigkeit untereinander, teils der Mangel eines klaren poſitiven Zieles und die Loyalität gegen das Herrſcherhaus hielt ſie von entſchiedenen Maßregeln der Gegenwehr lange zurück.

Zum Ausbruch kam der parlamentarische Kampf durch die Sprachenverordnungen des Ministerpräsidenten Grafen Badeni für Böhmen und Mähren vom 5. April 1897. Darin wurde für die Gerichte und die meisten Verwaltungsbehörden vorgeschrieben, daß stets in der Sprache des ersten Antragstellers resp. Klägers zu verhandeln sei, und daß nach Verlauf einer Übergangszeit nur solche Beamte bei diesen Behörden angestellt werden sollten, die deutsch und tschechisch verständen. Die Deutschen sahen in der Zumutung, tschechisch zu lernen, eine nationale Beleidigung; sie befürchteten von der Durchführung der Zweisprachigkeit in den bisher rein deutschen Teilen Böhmens ein weiteres Vordringen des Tschechentums, und sie bestritten endlich der Regierung das Recht, derartige einschneidende Maßregeln auf dem Verwaltungswege ohne Beschluß des Reichsrates anzuordnen.

Im Wiener Abgeordnetenhause einigten sich infolgedessen die deutschen Parteien, mit Ausnahme der Christlich-Sozialen, zu gemeinsamem Vorgehen. Sie griffen die Rechtsbeständigkeit der Verordnungen an und beantragten schließlich (6. Mai) die Versetzung des Ministers in Anklagezustand wegen Verletzung der Verfassung. Schon bei diesen Beratungen kam es zu heftigen Szenen; die Deutschen fühlten sich durch eine Äußerung des Justizministers beleidigt und wollten ihn durch Toben und Lärmen am Weitersprechen hindern, bis er sie zurücknähme. Aber unter dem Schutze der Tschechen konnte der Minister trotzdem zu Ende sprechen, und der Antrag der Deutschen wurde schließlich abgelehnt. Nun gingen die Deutschen zur prinzipiellen Obstruktion über; ihr Ziel war, jede parlamentarische Beschlußfassung zu hindern, bis die Verordnungen Badenis zurückgenommen seien; weder Steuern, noch Rekruten sollte die Regierung bewilligt erhalten, bis sie den Forderungen der Minderheit entspreche. Durch fortwährende Reden, Anträge, namentliche Abstimmungen wurde

wirklich vier Wochen lang jede ordentliche Beratung verhindert, obwohl der Präsident sein Möglichstes tat, durch seine Auslegung der Geschäftsordnung die Obstruktion einzuengen. Anfang Juni mußte sich die Regierung zur Vertagung des Abgeordnetenhauses entschließen, obwohl die wichtigsten Vorlagen unerledigt geblieben waren.

Während der Parlamentsferien unternahm Badeni vergebliche Versöhnungsversuche; und sobald Ende September der Reichsrat wieder zusammentrat, begann auch die Obstruktion von neuem. Schon bei der Präsidentenwahl kam es zu heftigen Szenen. Fünf neue Ministeranklagen wurden eingebracht, und fast der ganze Oktober ging mit ihrer Beratung hin; es kam auch dabei wieder zu stürmischen Szenen, stellenweise schon zu Prügeleien im Sitzungssaale. Die Anträge der Deutschen wurden schließlich zwar abgelehnt, aber mit sehr geringer Mehrheit (161 gegen 141, 172 gegen 145 und 177 gegen 171 Stimmen).

Noch heftiger wurde der Kampf, als ein Wechsel im Präsidium des Hauses eintrat. Der Präsident Dr. Kathrein, Mitglied der katholischen Volkspartei, wollte bei den von der Majorität geplanten Maßregeln zur Unterdrückung der Obstruktion nicht mitwirken und legte sein Amt nieder; der Pole Abrahamowitsch, der schon bisher als Vizepräsident durch seine Amtsführung die Deutschen stark erbittert hatte, trat an seine Stelle, und als erster Vizepräsident der Tscheche Kramař. Durch die Einführung von Abendsitzungen gedachte man zunächst die Opposition zu ermüden, denn es handelte sich darum, noch vor Jahresschluß das Gesetz, welches in regelmäßiger Wiederkehr das Verhältnis der Leistungen zwischen der österreichischen und ungarischen Reichshälfte regelte, den sogenannten Ausgleich, unter Dach zu bringen. Aber die Deutschen gedachten gerade diesen Umstand zu benutzen, um der Mehrheit ihre Macht fühl-

bar zu machen: sie wollten, indem sie dieses durchaus notwendige Gesetz verhinderten, Regierung und Mehrheit zum Nachgeben zwingen.

Schon in der ersten Nachtsitzung (28. 29. Oktober) hielt der Brünner Abgeordnete Dr. Lecher seine berühmte zwölfstündige Rede, durch die er den unbestrittenen Rekord als Dauerredner gewann. Um $^3/_4$9 Uhr abends begann er und erst $^3/_4$9 Uhr früh hörte er zu sprechen auf. Zeitweilig verschafften ihm wütende Beifallssalven seiner Parteigenossen oder absichtlich hervorgerufene Zwischenfälle kleine Ruhepausen. Die Sitzung dauerte dann noch bis $^1/_2$9 Uhr abends; aber die Mehrheit vermochte es selbst durch diese Kraftanstrengung nicht, die erste Lesung des Ausgleichsprovisoriums zu Ende zu bringen. In der 15stündigen Nachtsitzung vom 4. zum 5. November war die Erregung bereits so groß, daß viele Redner sich überhaupt nicht verständlich machen konnten, manchmal zwei zugleich sprachen, die wüstesten Schimpfworte hin- und herflogen, und eine Viertelstunde lang die roheste Prügelei herrschte, weil die Tschechen und Christlich-Sozialen den deutschen Abgeordneten Wolf mit Gewalt aus dem Saale drängen wollten. Nur mühsam konnte die Majorität den Schluß der Debatte und die Überweisung des Ausgleichsprovisoriums an eine Kommission durchsetzen.

Am schlimmsten aber wurde es, als das Provisorium, nachdem die Kommission es genehmigt hatte, wieder vor das Haus zurückkam. Die Minorität hatte inzwischen 56 Petitionen gegen die Sprachenverordnungen zusammengebracht, die sie nun sämtlich verlesen und besprechen wollte. Ein Redner der Mehrheit beantragte, nur einen Teil davon zu lesen, und der Präsident Abrahamowitsch wollte, nachdem einige Redner sich über diesen Antrag geäußert hatten, die Debatte darüber schließen und dem Abgeordneten Schönerer das Wort nicht mehr erteilen. Da eilte

dieſer zum Präſidentenſitz, ergriff die Glocke und rief, er erteile ſich ſelber das Wort. Ein Tſcheche entriß ihm die Glocke, der Präſident unterbrach die Sitzung und ließ ſich dann eine neue Glocke bringen. Auch dieſe wurde ihm vom Abgeordneten Wolf fortgenommen. Da erſuchte der Präſident die Ordner, das Präſidium von den es umlagernden deutſchen Abgeordneten zu befreien und verließ ſeinen Sitz. Nun brach ein wilder Fauſtkampf los. In wirren Knäueln wälzten ſich die Abgeordneten der verſchiedenen Parteien am Boden, einander mit Händen und Füßen bearbeitend, ſich die Haare raufend und die Kleider vom Leibe reißend. Da es nicht gelang, die Obſtruktioniſten aus dem Saale zu drängen, mußte der Präſident ſchließlich die Sitzung vertagen. Mit herabhängenden Kleidern, zerfetzten Kravatten, Schrammen und Beulen am Leibe verließen die Vorkämpfer der Obſtruktion dieſe blutige Sitzung, aber als Sieger.

Am nächſten Tage beſchloß die Mehrheit eine Änderung der Geſchäftsordnung, jedoch ohne jede ordentliche Debatte und im Widerſpruch mit allen Satzungen des Hauſes, unter lärmendem Proteſt der Deutſchen. Der Präſident war jetzt ermächtigt, nach zweimaligem vergeblichen Ordnungsruf widerſpenſtige Abgeordnete für höchſtens drei Sitzungen auszuſchließen und zu ihrer Entfernung von der Regierung bewaffnete Mannſchaften zu requirieren[12]). Die Tribüne des Präſidiums wurde durch Schranken von dem Saale getrennt, um neue tätliche Angriffe zu verhüten. Aber trotzdem ſtürmten am 26. November die Sozialdemokraten, die Schranken überkletternd, den Präſidentenſitz, und neue wilde Raufereien begannen. Nun requirierte Abrahamowitſch Polizei, ließ erſt die Sozialdemokraten hinausbringen und ſchloß dann Wolf auf drei Tage aus; da er ſich weigerte, zu gehen, wurde er von ſechs Schutzleuten gepackt und trotz wütenden Umſich-

schlagens hinausgebracht. Die Galerien, die für ihn Partei nahmen, wurden auf Befehl des Präsidenten geräumt, und darauf noch mehrere Abgeordnete, im ganzen 13, auf drei Tage ausgeschlossen.

Damit war diese Sitzung ausgefüllt; aber in der nächsten erhoben die Deutschen, einem gemeinsamen Beschlusse gemäß, beim Erscheinen des Präsidenten bereits einen derartigen Lärm, daß er nicht zu Worte kommen konnte. Durch Blasen auf Trompeten und Pfeifen verstärkten sie ihre Stimmen und erzwangen auf diese Art wirklich, daß die Sitzung geschlossen werden mußte, bevor sie noch begonnen hatte.

Inzwischen war auch die Bevölkerung Wiens unruhig geworden, der Bürgermeister erklärte der Regierung, daß er für die Ruhe der Hauptstadt nicht mehr einstehen könne; in Graz brachen ebenfalls Unruhen aus, und an ein geregeltes Arbeiten des Parlamentes war garnicht mehr zu denken.

Da entschloß sich Kaiser Franz Josef, Badeni zu entlassen (28. November) und den Grafen Gautsch von Frankenthurn mit der Neubildung des Ministeriums zu beauftragen. Aber da auch dieser die Sprachenverordnungen nicht bedingungslos aufheben wollte, blieben seine Verhandlungen mit den Parteien über Herbeiführung geordneter parlamentarischer Zustände ergebnislos. Der Reichsrat mußte geschlossen werden, ohne daß er das Ausgleichsprovisorium bewilligt hätte. Und der Kaiser setzte nun, gestützt auf ein der Regierung im § 14 des Grundgesetzes von 1867 zugebilligtes Notverordnungsrecht, das Provisorium für ein Jahr ohne parlamentarische Bewilligung in Kraft.

Ich brauche den Fortgang des Kampfes nicht im einzelnen zu schildern. Schritt für Schritt wich die Regierung vor der Obstruktion zurück. Noch Graf Gautsch hob die badenischen Sprachenverordnungen auf (24. Februar 1898) und legte den

neuen, die er erließ, ausdrücklich nur eine provisorische Geltung bei bis zu gesetzlicher Regelung der Frage. Auch die neuen Verordnungen, die in Böhmen wenigstens die Umgangssprache der Mehrheit des Bezirks zur Sprache der Behörden erklärte und nur, wo die Mehrheit nach einer Seite hin gering sei, die Doppelsprachigkeit aufrecht erhielt, genügten den Deutschen nicht. Gautsch nahm ebenfalls seine Entlassung und Graf Thun bildete ein neues Ministerium; trotz des versöhnlichen Tones, den dieser anschlug, verharrten die Deutschen in der Obstruktion, bis die Sprachenverordnungen gänzlich aufgehoben sein würden; und der Reichsrat mußte am 12. Juni vertagt werden, ohne zu geordneter Arbeit gelangt zu sein. In der Herbstsession von 1898 wurde nur eine vorübergehende Einstellung der Obstruktion erreicht, weil ein Teil der Deutschen es für vorteilhafter hielt, erst das neue Ausgleichsprovisorium zu beraten, damit nicht wieder eine Regelung nach § 14 eintreten müsse. Da aber das von der Regierung vorgeschlagene Provisorium für die cisleithanische Reichshälfte ungünstig war, und in der Sprachenfrage keine Nachgiebigkeit sich zeigte, so wurde die Obstruktion wieder aufgenommen. Das Provisorium konnte bis zum Ende des Jahres nicht beschlossen werden und mußte für 1899 von neuem auf Grund des § 14 ohne parlamentarische Genehmigung oktroyiert werden. Nach weiteren vergeblichen Friedensverhandlungen trat auch das Ministerium Thun zurück (2. Okt. 99), und der neue Ministerpräsident Graf Clary hob die Sprachenverordnungen bedingungslos auf (17. Okt.).

Sobald aber die Regierung sich den Deutschen näherte, und als durch die Neuwahlen die an sich schwache tschechisch-polnische Majorität erschüttert war, begannen die heftigsten Gegner der Deutschen, die Tschechen, ihrerseits die Obstruktion. Warum sollte ihnen nicht auch gelingen, was den Deutschen so gut ge-

glückt war? Wollte die Regierung, an deren Spitze seit Ende 1899 Herr von Körber stand, ihre wichtigsten Vorlagen, Budget, Ausgleich, wirtschaftliche Reformen, zu angemessener Beratung und Beschlußfassung bringen, so mußte sie immer erst durch kleine Zugeständnisse an die tschechischen Sonderwünsche die Einstellung der Obstruktion für die Dauer der betreffenden Beratung erkaufen. Gelang das nicht, so kam auch nichts zustande; und mehrmals hat der Ausgleich mit Ungarn noch auf Grund des § 14 oktroyiert werden müssen. Neue Mittel der Obstruktion sind in diesen Kämpfen der letzten Jahre ebensowenig hervorgetreten, wie bei den Versuchen der ultramagyarischen Obstruktion in Ungarn, die völlige Lostrennung Ungarns vom österreichischen Gesamtstaate zu erzwingen[13]).

Vergleichen wir diese österreichischen Vorgänge mit den englischen der siebziger und achtziger Jahre, so haben wir zunächst die Empfindung, daß wir, wenn wir uns von London nach Wien wenden, auf ein unvergleichlich niedrigeres Kulturniveau herabsteigen. Mit der Ruhe und Geduld des englischen Sprechers, der Vorsicht und Langsamkeit bei Änderung der Geschäftsordnung kontrastiert grell das Verhalten des Herrn Abrahamowitsch und der slavischen Mehrheit in Wien. Aber ebenso stehen die Anhänger Parnells, obwohl ihr Auftreten in dem gravitätischen und aristokratischen englischen Parlamente schon als unerhört empfunden wurde, doch gegenüber den Schreiern und Faustkämpfern der äußersten deutschen Linken noch als gebildete Männer da. Die Anwendung physischer Gewaltmittel spielt sowohl auf Seiten der Mehrheit wie auf Seiten der Minderheit eine viel größere Rolle in Österreich wie in England. Aber davon abgesehen tritt noch ein anderer Unterschied bei der Vergleichung hervor: in England obstruierte eine verhältnismäßig kleine Minorität (zwischen 30 und 40 auf 658 Mitglieder); in Öster-

reich dagegen faſt die Hälfte des Parlamentes, wenn auch nur ein kleiner Teil dieſer Minorität die äußerſten Obſtruktionsmittel anwandte. Daraus erklären ſich zum Teil die viel größere Heftigkeit des Kampfes und die größeren Erfolge der Obſtruktion in Öſterreich. Endlich aber iſt in England die Regierung nur ein Ausſchuß der jeweiligen Majorität; daher gibt es hier überhaupt kein Mittel, die Verwaltung weiterzuführen, als Beſiegung der Obſtruktion oder Vertrag mit ihr. Eine dauernde unbeugſame Obſtruktion muß hier jede Regierung unmöglich machen. In Öſterreich giebt es neben dem Parlamente eine mit ſelbſtändigen Rechten ausgeſtattete Regierung; und die Folge der Arbeitsunfähigkeit des Parlamentes iſt hier geweſen, daß die Regierung in wichtigen Fragen ohne Rückſicht auf die verfaſſungsmäßig erforderliche parlamentariſche Genehmigung vorging, wie ſie ja den Ausgleich mit Ungarn mehrmals oktroyierte.

Laſſen ſie uns endlich noch einen Blick werfen auf den Fall von Obſtruktion, der 1902 im deutſchen Reichstage vorgekommen iſt[14]). Er bietet inſofern nicht das gleiche Intereſſe wie die bisher behandelten, als er nur ein Fall einmaliger, nicht prinzipieller Obſtruktion war. Es handelte ſich bekanntlich damals für die Linke (Freiſinnige Vereinigung und Sozialdemokratie) darum, den von der Regierung vorgeſchlagenen Zolltarif, der künftigen Handelsverträgen als Grundlage dienen ſollte, zu Falle zu bringen. Zu dieſem Zwecke wurden die gewöhnlichen Mittel der Obſtruktion angewandt. Am 17. Oktober begann ein ſozialdemokratiſcher Redner den Feldzug mit einer $4^1/_2$ ſtündigen Dauerrede; die Minorität äußerte ferner die Abſicht, durch Antrag auf namentliche Abſtimmung über jede einzelne Zollpoſition die etwa tauſendmalige Wiederholung dieſer zeitraubenden Prozedur herbeizuführen. Die Mehrheit war anfangs durchaus nicht für die Regierungsvorlage eingenommen, da deren Sätze einem

Teile der Rechten nicht hoch genug waren; aber im Kampfe gegen die Obſtruktion wurde ſie allmählich dem Standpunkte der Regierung zugedrängt. Zuerſt war ohne Zweifel ihre Abſicht nur, eine ordnungsmäßige Beratung zu ermöglichen; ſie beſchloß zunächſt eine Kürzung des Verfahrens bei namentlichen Abſtimmungen (14. November). Dann aber wurde die Mehrheit durch die fortwährende Obſtruktion ſo gereizt, daß ſie ſich immer feſter in den Kampf verbiß. Um nicht mit allen Mühen nur ein Geſetz zuſtandezubringen, das ſchließlich doch am Widerſpruche der Regierung ſcheitere, ſuchte und fand ſie ſchließlich eine Verſtändigung mit der Regierung, im weſentlichen auf Grund von deren Vorlage. Sobald dieſe Verſtändigung erzielt war, ging die Mehrheit zu ſchärferen Mitteln über. Der Abg. v. Kardorff beantragte, die Entſcheidung über den geſamten Zolltarif ſolle in einer einzigen Abſtimmung en bloc ſtattfinden. Als die Minderheit die geſchäftsordnungsmäßige Zuläſſigkeit dieſes Antrages beſtritt und eine endloſe Debatte über die Geſchäftsordnung entfeſſelte, ja durch Lärmen und Schreien mehrmals die Vertagung der Sitzung erzwang, wurde auf Antrag des Abg. Gröber feſtgeſetzt, daß der Präſident ermächtigt werden ſolle, das Wort zur Geſchäftsordnung nur nach ſeinem Ermeſſen zu erteilen, und daß keine Rede zur Geſchäftsordnung länger als fünf Minuten dauern dürfe. Vermöge dieſer Beſtimmung wurde die Debatte ſtark verkürzt und ſchließlich der Antrag Kardorff und dann das ganze Geſetz in zweiter Leſung angenommen (11. Dezember). Die dritte Leſung erforderte dann noch eine neunzehnſtündige Sitzung, in welcher der Sozialdemokrat Antrick eine achtſtündige Dauerrede hielt; aber ſchließlich erfolgte doch die endgiltige Annahme der Vorlage.

In dieſem Falle hat alſo die Obſtruktion den Gang der Verhandlung nicht weſentlich aufgehalten, ja vielleicht ſogar be-

schleunigt. Regierung und Mehrheit würden beim Fehlen der Obstruktion sich nicht so leicht geeinigt haben. Aber wir wissen ja bereits, daß durch Obstruktion im Einzelfall überhaupt wenig zu erreichen ist, daß sie schließlich nicht viel mehr als eine Demonstration bedeutet; die für das parlamentarische Leben bedeutsame Erscheinung ist eben nur die prinzipielle Obstruktion.

III.

Die Mittel, deren sich die Obstruktion bisher bedient hat, können wir nunmehr überblicken. In erster Linie steht die planvolle Ausnutzung der Redefreiheit zur Verzögerung der Beratung. Möglichst lange Reden und möglichst viele Reden ist die Losung; hierbei wird naturgemäß oft das gleiche immer wieder gesagt, zur Sache überhaupt nicht Gehöriges gesprochen; denn die Worte des Redners sollen ja nicht der Sache dienen, sondern nur der Verzögerung des Beschlusses. Daneben erscheint als zweites die Ausnutzung der Antragsfreiheit zur Verschleppung der Beratung; Amendements zu jeder Zeile eines Gesetzesvorschlages, fortwährende Disputationen über die Auslegung der Geschäftsordnung, Anträge auf Vertagung oder namentliche Abstimmungen, Interpellationen, Verlesung von Petitionen, oder was nach dem Wortlaute der Geschäftsordnung des betreffenden Parlamentes die besten Handhaben bietet. Endlich aber, drittens, wo diese beiden Mittel versagen, erscheint als drittes und letztes die physische Gewalt: Übertäubung der Redner und des Präsidenten durch Lärmen, Schreien, Pfeifen oder gar durch Tätlichkeiten sollen eine Fortsetzung der Beratung unmöglich machen. Wird bei Anwendung der beiden ersten Mittel die Geschäftsordnung zwar ihrem Sinne nach umgangen, aber doch äußerlich respektiert, so wird bei Anwendung des letzten jede Rücksicht auf das im Hause geltende Recht und den gesellschaftlichen Anstand aus den Augen

gesetzt. Neben diesen drei normalen Mitteln der Obstruktion kann in besonderen Fällen noch ein viertes wirksam sein: das Verlassen der Sitzung[15]); es hat jedoch nur dann eine Wirkung, wenn der Besuch der Sitzung so schwach ist, daß dadurch Beschlußunfähigkeit des Hauses herbeigeführt werden kann; sonst hat es höchstens den Wert einer Demonstration, bedeutet aber dann Aufgabe des Kampfes.

Fragen wir ferner nach den Mitteln, womit die Majorität es bisher versucht hat, sich der Obstruktion zu erwehren, so finden wir nur zwei: Änderung der Geschäftsordnung und physische Gewalt. Das erste von ihnen bietet sich ja von selber dar; kämpft die Obstruktion hinter der Verschanzung des Reglements, so müssen diejenigen Teile des Bollwerks, hinter dem sie sich deckt, zerstört werden. Es muß die Freiheit des Redens und Antragstellens eingeschränkt, dem Präsidenten eine Strafgewalt gegen widerspenstige, die Debatte absichtlich aufhaltende Mitglieder verliehen werden. Dieses Mittel wird aber deswegen sehr ungern angewandt, weil dadurch zugleich für künftige Fälle die Freiheit der Beratung eingeschränkt wird, weil der jedesmaligen Majorität und einem mit ihr einverstandenen Präsidenten die Macht eingeräumt wird, auch gegen eine solche Minderheit brutalen Zwang zu üben, die nicht obstruieren, sondern nur zu gründlicher und angemessener Besprechung eines Gegenstandes Gelegenheit haben will. Derartige Bedenken sind namentlich da sehr stark gewesen, wo die absoluteste Redefreiheit als kostbarstes Privileg der Parlamentsmitglieder galt, wo altüberlieferte Formen und Ordnungen die höchste Wertschätzung genossen, in England. Aber man ist doch auch hier zur Änderung der Geschäftsordnung gedrängt worden, weil es absolut kein anderes Mittel gab. Denn die Anwendung physischer Gewalt wird immer erst dann zu rechtfertigen sein, wenn alles andere versagt hat, wenn die Obstruk-

tioniſten den geſchäftsordnungsmäßigen Anordnungen des Präſidenten den Gehorſam verweigern oder ſelber Gewalt anwenden. In ſolchen Fällen iſt ſowohl in England wie in Öſterreich zu dieſem Äußerſten gegriffen worden.

Wie ſteht es aber um die Wirkſamkeit dieſer Mittel und Gegenmittel? Soviel iſt wohl klar, daß keine Geſchäftsordnung denkbar iſt, die eine Obſtruktion völlig unmöglich machte; ebenſo wie es kein Geſetz giebt, das nicht umgangen werden könnte. Eine ſolche Geſchäftsordnung müßte den Präſidenten mit völlig diskretionärer Gewalt gegenüber den Mitgliedern des Hauſes und dem Laufe der Debatte bekleiden; und welche Partei könnte es dulden, eine derartige Macht in der Hand eines politiſchen Gegners zu ſehen, der doch ſchließlich auch nur ein Menſch iſt? Die Änderungen der Geſchäftsordnung werden alſo eine gewiſſe Grenze nicht überſchreiten können, ohne auf Widerſtand auch bei nicht obſtruierenden Elementen des Hauſes zu ſtoßen, und ohne die Rede- und Beratungsfreiheit, das Lebenselement jedes Parlamentes, zur Farce zu machen. Und ferner ſind Änderungen der Geſchäftsordnung ſchließlich doch nur Palliativmittel[16]); einen Augenblick lang können ſie wirken, die Obſtruktioniſten verblüffen und unſicher machen; aber ſehr bald lernen dieſe, auch die neuen Beſtimmungen in ihrem Intereſſe auszulegen und zu benutzen. Phyſiſche Gewalt aber wirkt erſt recht nur für den Augenblick und hat nebenbei noch die höchſt bedenkliche Folge, das Anſehen des Parlamentes im Lande herabzuſetzen.

Wir dürfen daher wohl ſagen: eine nicht zu kleine, rückſichtsloſe und zum Ausharren um jeden Preis entſchloſſene Gruppe prinzipieller Obſtruktioniſten, die ihre Wähler hinter ſich hat,[17]) kann mit den bisher angewandten Mitteln nicht mit Sicherheit beſiegt werden. Vielmehr iſt eine ſolche, ſoweit die bisherigen Erfahrungen es erkennen laſſen, meiſt imſtande, den geſamten

Gang der Gesetzgebung und der parlamentarischen Wirksamkeit überhaupt derartig zu verzögern und zu lähmen, daß daraus die größten Unzuträglichkeiten für das öffentliche Leben entstehen; diese sind natürlich dort am fühlbarsten, wo der Wirkungskreis und die Macht der Parlamente am größten ist. Wo neben dem Parlamente eine kräftige, selbständige Regierung steht, da wird eine das Parlament dauernd lähmende Obstruktion zur vorübergehenden Diktatur der Regierung führen. Und daher wird hier auch die Obstruktion vorsichtiger sein[18]). Wo aber eine solche fehlt, bleibt der Majorität, wenn die Obstruktion ausharrt, garnichts anderes übrig, als ihr Zugeständnisse zu machen, ihr wenigstens einiges von dem Geforderten zu bewilligen, um so Zwietracht in ihre Reihen zu tragen, oder sie ganz zum Schweigen zu bringen[19]).

Machen wir uns nun aber klar, was das bedeutet. Das heißt nichts anderes als: eine entschlossene und rücksichtslose Minderheit hat es in der Hand, vermöge prinzipieller Obstruktion ihren Willen ganz oder zum Teil der Mehrheit aufzunötigen.

Was aber kann das für Konsequenzen haben? Darf das geduldet werden? Ist es nicht im höchsten Grade verderblich und verwerflich?

Auf diese Frage kann man heute zwei sehr verschiedene Antworten hören. Die einen sagen: Ja, es ist verderblich; jedes Parlamentsmitglied muß sich mit der Überzeugung durchdringen, daß die prinzipielle Obstruktion, so wirksam sie sein mag, das parlamentarische Leben ruiniert, und muß sich dieser gefährlichen Waffe grundsätzlich enthalten[20]). Die anderen aber sagen: Nein, die Obstruktion ist unsere einzige Hoffnung, unsere Rettung vor dem sonst unfehlbar herandrohenden Terrorismus der größeren Zahl, der rein mechanischen Majoritätsherrschaft; sie allein wird

es ermöglichen, individuelle Freiheitsrechte, Gewissen, Religion und Persönlichkeit vor den absoluten Geboten einer regierenden Majorität zu schützen[21]).

Diese beiden verschiedenen Bewertungen der Obstruktion gehen von verschiedenen Anschauungen über das Staatsleben aus; und wir müssen zunächst beide aus ihren psychologischen Voraussetzungen zu verstehen suchen.

Die erste Betrachtungsweise geht aus von dem obersten Grundsatze aller Demokratie, daß in einem Staate Gesetz sein soll, was die Mehrheit des Volkes will. Und sie erblickt die unter den modernen, komplizierten Verhältnissen unserer Großstaaten einzig mögliche Form der Selbstregierung in der Regierung des Volkes durch seine gewählten Vertreter, also in dem parlamentarischen Systeme[22]).

Wer so denkt, der wird die Obstruktion ohne Zweifel im Prinzip verwerfen müssen. Denn was die Mehrheit des Parlamentes will, das will nach dieser Theorie die Mehrheit des Volkes. Wohl soll die parlamentarische Mehrheit, bevor sie ihren Willen zum Gesetz erhebt, erst anhören, was die Minderheit dagegen einzuwenden hat; und diesem Zwecke dienen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche Redefreiheit und geordneten Gang der Beschlußfassung verbürgen. Aber wenn nach Anhörung aller Gegengründe die Mehrheit bei ihrem Willen beharrt, so darf es niemandem gestattet sein, sie an der förmlichen Festlegung dieses Willens für die Gesamtheit zu verhindern. Wer das versucht, begeht Hochverrat gegen die Grundsätze des parlamentarischen Lebens. Diese Beweisführung ist einfach und bestechend; aber ganz stichhaltig ist sie nicht.

Ihre schwächste Stelle ist offenbar ihre Grundvoraussetzung. Ist es denn wahr, daß die Parlamentsmehrheit stets den Volkswillen zum Ausdruck bringt?

Oft genug ist es betont worden, daß das Parlament in seiner Zusammensetzung nicht immer die innerhalb des Volkes bestehenden Stimmungen treu wiedergiebt. Sicherlich tut es dies nie unter einem durch Census oder auf andere Art eingeschränkten Wahlrecht; aber auch bei allgemeinem, gleichem und direktem Wahlrecht ist vermöge der Ungleichheit der Wahlkreise, vermöge der Wahlenthaltung eines Teiles der Bevölkerung, und endlich vermöge der Tatsache, daß in jedem Wahlkreise die unterlegenen Minoritäten unvertreten bleiben, die Frage durchaus berechtigt, ob man den Willen der Parlamentsmehrheit dem Willen der Volksmehrheit gleichsetzen darf. In der preußischen Konfliktszeit hat Bismarck einmal dem Abgeordnetenhause folgendes Exempel vorgerechnet[23]): Die Wahlbeteiligung hat höchstens 34 Prozent der Wahlberechtigten betragen; die Majorität dieser 34 Prozent wählt die Wahlmänner, diese mögen also 20—25 Prozent der Wahlberechtigten hinter sich haben. Die Majorität der Wahlmänner wählt die Abgeordneten, die somit etwa 13—15 Prozent der Wahlberechtigten vertreten. Er hätte noch hinzufügen können, daß vermöge des Dreiklassenwahlrechtes ein kleiner Teil der Bevölkerung das Wahlresultat maßgebend beeinflussen könne, und daß die öffentliche Stimmabgabe das Resultat beeinträchtige. Diese Rechnung ist unanfechtbar; sie stellt sich etwas günstiger für ein Parlament, wo direkte Wahl besteht und die Wahlbeteiligung größer ist; aber auch bei einer Wahlbeteiligung von 70 Prozent können die Abgeordneten mit Sicherheit kaum mehr zu vertreten beanspruchen als 40—50 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung; und die Mehrheit eines Parlamentes würde, wenn sie keine überwältigend große ist, nur etwa der Meinung von 25—35 Prozent der Wahlberechtigten Ausdruck geben. Z. B. würden im gegenwärtigen Reichstage Konservative, Ultramontane und Protestler zusammen mit 219 Stimmen von 397

die Mehrheit haben; sie repräsentieren aber nur 32½ Prozent der Wähler[24]).

Wer also im Beschlusse des Parlamentes ohne weiteres den Ausdruck des Volkswillens verkörpert sieht, der irrt. Und in der Tat haben ja eifrige Vertreter der Volkssouveränität den Parlamentarismus verworfen, weil er einerseits das Volk abhängig mache von seinen Vertretern, und andererseits den Volkswillen fälsche; so z. B. Rousseau. Dem überzeugten Demokraten wird der Wille der Parlamentsmehrheit nur dann als höchstes Gesetz erscheinen, wenn er dem Willen der Volksmehrheit entspricht; tut er dies nicht, so wird ihm sogar Widerstand als Pflicht erscheinen. Vom Standpunkte der Demokratie aus muß also die Obstruktion dann als gerechtfertigt, ja als geboten angesehen werden, wenn sie von dem Gedanken ausgeht, daß die Parlamentsmehrheit den Volkswillen fälsche, wenn sie darauf hinzielt, daß das Volk selbst befragt werde, um seinem wirklichen Willen Geltung zu verschaffen, durch Neuwahlen oder, wo es dies Mittel giebt, durch ein Referendum. Sobald jedoch die Minderheit überzeugt ist, daß die Parlamentsmehrheit nur das tun will, was die Volksmehrheit verlangt oder doch billigt, ist von diesem Standpunkte aus die Obstruktion verwerflich.

Nur eine weitere Frage kann noch aufgeworfen werden. Kann nicht die Minderheit der Meinung sein, daß zwar die Volksmehrheit augenblicklich der gegnerischen Ansicht zuneige, aber nur aus Verblendung über ihre eigenen Interessen? Kann sie nicht eine Frist verlangen, um das Volk über die Frage aufzuklären? Kann sie nicht, wie es ja sogar in der römischen Kirche dem Papste gegenüber möglich ist, vom schlecht unterrichteten an das besser zu unterrichtende Volk appellieren? Und ist es nicht auch vom demokratischen Standpunkte aus zu recht-

fertigen, wenn eine Minorität Obstruktion anwendet, um die dazu nötige Frist zu erlangen?

Hierauf wird nur der unbedingt mit „Nein" antworten, der in der naiven Überzeugung lebt, daß der Wille der Volksmehrheit stets — kraft einer wunderbaren Feinfühligkeit der Volksseele — das Richtige instinktiv treffe. Wer die Möglichkeit eines solchen Irrtumes der Volksmehrheit aber zugiebt, der wird eine Obstruktion, deren Zweck Beseitigung dieses Irrtums ist, nicht verurteilen können.

Es lassen sich also Ausnahmefälle denken, in denen auch vom demokratischen Standpunkte aus eine prinzipielle Obstruktion sich rechtfertigen läßt. Aber es muß auch gesagt werden, daß die bisher vorgekommenen Fälle nicht von dieser Art gewesen sind.

Wenden wir uns nun zu der zweiten Antwort auf unsere Frage, wonach die Obstruktion als ein berechtigtes Mittel erscheint, um der Tyrannei der Mehrheit einen Damm entgegenzubauen. Sie geht von einem dem demokratischen völlig entgegengesetzten Standpunkte aus; sie will mindestens Grenzen festgestellt wissen, über die hinaus der Wille der Majorität nicht wirksam werden darf; sie stützt sich einerseits auf das Recht des Individuums gegenüber der Masse und gegenüber der Staatsgewalt, andererseits auf die Überzeugung, daß Vernunft und Fortschritt nicht in den Massen, sondern in den einzelnen oder in den oberen Schichten des Volkes ihre Vertretung finden[25]). Wer geringen Respekt hat vor der größeren Weisheit der größeren Zahl, wer dazu neigt, mit Schiller zu sagen: „Die Mehrheit ist der Unsinn, Vernunft ist stets bei Wen'gen nur gewesen", der wird in der Tat geneigt sein, der Obstruktion eine weit größere Berechtigung zuzugestehen, als ein Vertreter demokratischer Prinzipien es vermag. Er wird sie als erlaubtes, ja unter Umständen gebotenes Kampfmittel

anſehen gegenüber der unvernünftigen Mehrzahl. Wenn eine Majorität es verſucht, die religiöſen Überzeugungen des einzelnen, die nationalen Empfindungen, die perſönlichen Freiheitsrechte anzutaſten, ſich an Dingen zu vergreifen, die ihm höher ſtehen und heiliger ſind als der Mehrheitswille, ſo wird ein Vertreter dieſer Anſicht unbedenklich die Obſtruktion für eine Pflicht erklären. Und wenn die Majorität zwar nicht ſoweit geht, aber doch Beſchlüſſe faſſen will, die nach der Meinung des einzelnen für die Geſamtheit unklug oder gar verderblich ſind, ſo wird er ſich mindeſtens zur Obſtruktion berechtigt fühlen. Natürlich wird er ſie mit Ausſicht auf Erfolg nur anwenden können, wenn er bei einer Anzahl gleichgeſinnter Parlamentsmitglieder Unterſtützung findet, und wenn dieſe Minderheit ihrer Wähler ſo ſicher iſt, daß eine etwaige Neuwahl ihren parlamentariſchen Beſitzſtand nicht beeinträchtigen kann.

Das wird freilich ein Vertreter dieſer Anſicht niemals leugnen können, daß er durch fortgeſetzte Obſtruktion nicht nur die Feſtlegung verkehrter oder für die individuelle Freiheit bedrohliche Beſchlüſſe hindert, ſondern zugleich die Exiſtenz der parlamentariſchen Regierungsform und eventuell auch des Staatsweſens ſelber, in dem er lebt, bedroht. Aber dem auf das Majoritätsprinzip gebauten Parlamentarismus wird ein Verächter dieſes Prinzipes gewiß nicht viele Tränen nachweinen. Die Rückſicht auf den Fortbeſtand des Staates, dem er angehört, wird für ihn gewiß unter Umſtänden ein Bedenken bilden gegen rückſichtsloſe Anwendung der Obſtruktion; und es darf nicht unbeachtet bleiben, daß in den bisherigen Fällen von prinzipieller Obſtruktion die Minderheit an der Weiterexiſtenz des Staates in den bisherigen Formen gar kein Intereſſe hatte; dem Iren galt das engliſche Weltreich, dem Deutſch-Öſterreicher, Tſchechen oder Magyaren die habsburgiſche Monarchie wenig gegenüber der Behauptung

seiner Nationalität. Wo die Gegensätze nicht so unversöhnlich sind, da wird eine Minorität wahrscheinlich zunächst nach milderen, die Fortexistenz von Staat und Verfassung nicht derart gefährdenden Mitteln zum Schutze ihrer Interessen gegen die Mehrheit ausschauen; aber leider giebt es deren keine, die in schwierigen Fällen unbedingt wirksam wären[26]). Und nach Erschöpfung aller anderen Mittel des sogenannten Minoritätenschutzes wird doch immer die Obstruktion der letzte Rettungsanker bleiben.

Die in den letzten Jahrzehnten in großen Kulturstaaten vorgekommenen Fälle prinzipieller Obstruktion sind vom demokratischen und parlamentarischen Standpunkte aus nicht zu rechtfertigen gewesen. Sie haben weder Anpassung der Parlamentsmehrheit an die Volksmehrheit, noch Aufklärung des Volkes über die streitigen Fragen bezweckt. Sie sind aber zu rechtfertigen vom Standpunkte der Gegner des Majoritätsprinzipes; denn sie bezweckten Schutz nationaler Gefühle und Interessen gegen eine Mehrheit, die diese vergewaltigen wollte.

Indessen ist die ganze Frage, ob die prinzipielle Obstruktion als *berechtigt* anzusehen sei oder nicht, und unter welchen Umständen dies der Fall sei, lediglich von theoretischem Interesse. Solange es Demokraten und Aristokraten, Verteidiger der Staatsallmacht und der Heiligkeit individueller Rechte giebt, wird der Streit darüber nicht aufhören und nicht entschieden werden. Wenn wir aber von der grauen Theorie unsere Blicke wieder zur Praxis des politischen Lebens wenden, so müssen wir zunächst dessen eingedenk sein, daß alles Leben, und also auch das politische Leben, Kampf ist. Partei steht gegen Partei, Meinung gegen Meinung, Interesse gegen Interesse. Niemand kann bezweifeln, daß in diesem Kampfe die Obstruktion eine mächtig wirkende Waffe ist, und daß sie daher angewandt werden wird, sobald sich eine

Minderheit von ihrem Gebrauche Erfolg verspricht, und durch höhere Rücksichten nicht davon zurückgehalten wird. Je öfter und rücksichtsloser sie aber angewandt wird, desto schwerer wird sie das Ansehen des parlamentarischen Systemes schädigen. Ja wenn sie häufig gebraucht wird, so ist dies schon ein Zeichen davon, daß die Achtung vor der Unfehlbarkeit der Mehrheit im Sinken begriffen ist. Niemand kann sagen, ob sich die Fälle weiter häufen werden. Aber das scheint mir sicher: Die Häufigkeit und Heftigkeit prinzipieller Obstruktion ist der beste Grademesser dafür, ob die Überzeugung von der Güte und Notwendigkeit parlamentarischer Einrichtungen noch tief in einem Volke wurzelt oder nicht.

Anmerkungen.

[1]) Natürlich gilt mutatis mutandis alles von dem Parlamente Gesagte auch von jeder anderen beschlußfassenden Versammlung, wir beschränken uns hier aber auf die parlamentarische Obstruktion.

[2]) Ich halte es nicht für richtig, den Ausdruck nur dann zu gebrauchen, wenn geschäftsordnungsmäßige Mittel angewandt werden; der allgemeine Sprachgebrauch begreift auch die gewaltsamen Störungen unter dem Worte „Obstruktion", wenn sie nur ohne äußere Unterstützung vollbracht werden.

[3]) Wo das Majoritätsprinzip nicht anerkannt wird, gibt es keine Obstruktion. Denn in diesem Falle ist niemand gebunden durch Mehrheitsbeschlüsse; ihn bindet nur, was er mitbewilligt hat; gefällt ihm die Meinung der Majorität nicht, so geht er fort und sieht, ob man versuchen wird, ihn zu zwingen.

[4]) Es waren The Gazetteer and New Daily Advertiser und The Midlessex Journal or Chronicle of Liberty. Vgl. über diese Vorgänge T. C. Hansard, The Parliamentary History of England, vol. 17, p. 55—163.

[5]) Vgl. hierzu Hansards Parliamentary Debates, 1877—82. Da es im englischen Parlamente keine eigentlichen stenographischen Berichte gibt, ist dies die Hauptquelle für die Verhandlungen. Die Berichte über die wichtigeren Verhandlungen sind nach dem Datum und mit Hilfe der vortrefflichen Sachregister leicht aufzufinden. Eine im wesentlichen zuverlässige Darstellung dieser Verhandlungen, hauptsächlich mit Rücksicht auf die dadurch bedingten Änderungen der Geschäftsordnung gibt A. Reynaert, Histoire de la discipline parlamentaire (Paris 1884), vol. I, p. 39—46 und 382—435 und vol. II, p. 395—419.

[6]) Hierbei wurde meines Wissens zum ersten Male offiziell die Bezeichnung „obstruieren" gebraucht. Die Worte des Schatzkanzlers lauten (Hansard 1877, vol. 4, p. 1815): Mr. Speaker! I feel very much — and I am sure the House will feel very much — the position, in which we are placed. They will feel with me a great reluctance, in any way to appear to interfere with absolute freedom of discussion on the part of hon. Members, and a great unwillingness to take notice even of cases, in which freedom of discussion has been carried so far, as to degenerate into — what I may call — licence and obstruction..... And I therefore shall propose this Resolution to the House: „That Mr. Parnell, having wilfully and persistently obstructed Public Business, ist guilty of a contempt of this House: and that Mr. Parnell for his said offence be suspended from the service of the House until Friday next."

[7]) Freilich wurde diese Bestimmung nicht in die Standing Orders des

Unterhauses aufgenommen, und blieb daher nur bis zum Schlusse der Session von 1877 in Kraft.

[8]) Jedoch wurden am 28. Februar 1880 die Befugnisse des Sprechers etwas erweitert.

[9]) Wenn der Antrag auf Dringlichkeit gestellt war, so mußte jetzt über diesen ohne Debatte abgestimmt werden; Amendements zum Dringlichkeitsantrage und Vertagungsanträge vor dessen Erledigung waren unzulässig.

[10]) Einige sonst noch vorgeschlagene Änderungen zielten nur auf eine Beschleunigung der Beratungen im allgemeinen hin, nicht gerade auf Bändigung der Obstruktion.

[11]) Vgl. außer den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses die Artikel der „Neuen Freien Presse" über die wichtigsten Sitzungen. Kurze Angaben über den Verlauf der Debatten und Sitzungen bei Schultheiß-Roloff, Europäischer Geschichtskalender 1897 f. und K. Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1897 f.

[12]) Übrigens wurde später dieser Beschluß, weil er nicht ordnungsmäßig gefaßt war, vom höchsten Gerichtshofe für nichtig erklärt.

[13]) Die ungarische Obstruktion ist insofern von anderer Bedeutung, als in Ungarn kein § 14 existiert; eine entschlossene Obstruktion kann daher hier der Regierung noch viel größere Verlegenheiten bereiten.

[14]) Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des deutschen Reichstages.

[15]) G. Jellinek, Das Recht der Minoritäten, S. 38, stellt der Obstruktion die „Abstinenz oder Sezession" als ein weiteres legales Machtmittel der Minorität an die Seite. Ich vermag in ihr nur eine — nicht einmal sehr wichtige — Unterart der Obstruktion zu erblicken.

[16]) Ich stimme hierin durchaus überein mit Sir Henry S. Maine, Popular Government 94 f.: „The remedies hitherto tried for the cure of Obstruction will prove, in my judgment, to be merely palliatives. No multitudinous assembly, which seeks really to govern, can possibly be free from it."

[17]) Dies betont mit Recht Jellinek a. a. O. 38; wenn er aber daraus folgert, daß es sich stets um „die Verteidigung eines alle anderen überragenden Lebensinteresses" handeln müsse, so ist dies dahin einzuschränken, daß nur für den (eventuell verhältnismäßig kleinen) Teil der Wählerschaft, der die Obstruktionisten wählt, das in Frage stehende Interesse an Bedeutung die Rücksicht auf die Grundsätze parlamentarischer Regierung und das Wohl der Gesamtheit zu überragen braucht. So stand den Iren ihr Volkstum höher als das Wohl des britischen Reiches, und den Deutschen Österreichs das ihre höher als die Fortexistenz der habsburgischen Monarchie.

[18]) Es scheint sich mir wesentlich aus dieser Erwägung der Umstand zu erklären, daß von den Sozialdemokraten im Deutschen Reichstage eine prinzipielle Obstruktion noch nicht versucht worden ist, obwohl sie sicherlich ihre Parteiziele höher stellen als das Wohl des bestehenden Reiches. Sie fürchten eben, daß

bei völliger Lahmlegung des Parlamentes die für sie unerwünschteste Folge, Diktatur der Regierung, eintreten werde. — Sollte die prinzipielle Obstruktion häufiger werden, so dürfte sich wohl die unabweisliche Notwendigkeit ergeben, in die Verfassungen Bestimmungen aufzunehmen für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit des Parlamentes.

[19]) Auf diesem Wege ist im vorigen Jahre in Ungarn versucht worden, die Obstruktion zu beseitigen: durch Zugeständnisse wurde ein Teil der Opposition für die Regierung gewonnen. Freilich beharrten diejenigen, denen diese Zugeständnisse nicht genügten, noch weiter in der Obstruktion. (Während des Druckes dieser Zeilen melden die Zeitungen die vollständige Aufgabe der Obstruktion).

[20]) Vgl. z. B. Eugen Richters Rede gegen die Obstruktion im deutschen Reichstage vom 1. Dezember 1902. Diese Ansicht darf wohl als die vorherrschende gelten.

[21]) So namentlich Maine a. a. O. 126: We are drifting towards a type of government associated with terrible events: a single assembly, armed with full powers over the Constitution, which it may exercise at pleasure. It will be a theoretically all-powerful Convention, governed by a practically all-powerful secret Committee of Public Safety, but kept from complete submission to its authority by Obstruction, for which its rulers are always seeking to find a remedy in some kind of moral guillotine.

[22]) In der Praxis fällt freilich oft auch einer nicht aus dem Volkswillen herzuleitenden Gewalt, dem Königtum, ein großer Einfluß zu; aber für den echten Anhänger des parlamentarischen Systems ist das ein vorübergehender, durch gewisse historische Verhältnisse bedingter Zustand, und kann jedenfalls für die prinzipielle Beurteilung nichts ausmachen. Über die Bedeutung dieser Tatsache einer selbständigen Monarchie für unsere Frage vgl. Anm. 18. u. 26.

[23]) In der Rede vom 29. Januar 1863, bei H. Kohl, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck II, 94 f.

[24]) Von den etwa 12½ Millionen Wahlberechtigten haben 1903 tatsächlich 9½ gewählt, also 76 Proz. Rechnet man zu den 24 Proz., die sich der Wahl enthalten haben, noch mit 2½ Proz. die Stimmen, die auf Fraktionslose fielen, so waren 26½ Proz. der Bevölkerung von unbestimmter politischer Gesinnung. Für die konservativen Parteien wurden etwa 13 Proz., für die liberalen Parteien 17 Proz., für das Zentrum mit Zubehör 15½ Proz.. für die Sozialdemokraten 24 Proz., für die Protestler (Dänen, Polen, Elsässer, Littauer, Masuren) 4 Proz. aller Stimmen bei der Hauptwahl abgegeben. Es wurden gewählt 87 Konservative, 86 Liberale, 106 Ultramontane, 81 Sozialdemokraten, 26 Protestler und 11 Fraktionslose. Aus diesen Zahlen ergibt sich das im Texte angegebene Verhältnis.

[25]) Maine a. a. O., 35 f. meint, keine große wissenschaftliche Erfindung oder soziale Verbesserung würde zur Geltung gelangt sein, wenn es auf eine Volksabstimmung darüber angekommen wäre; die Einführung der Spinnmaschinen und des gregorianischen Kalenders, sowie der Duldung Andersgläubiger, alles würde in gleicher Weise abgelehnt worden sein.

[26]) Es sind bisher angewandt worden (namentlich in den Vereinigten Staaten): die Beschränkung der Kompetenz gesetzgebender Versammlungen zur Änderung der Verfassung (durch Festsetzung der Notwendigkeit wiederholter Beschlüsse, qualifizierter Mehrheiten, richterlicher Befugnis zur Ungültigkeitserklärung widersprechender Beschlüsse), und Aufnahme möglichst vieler individueller Freiheitsrechte in die Verfassung. Es sind außerdem vorgeschlagen worden: Einführung der itio in partes in grundlegenden (namentlich religiösen und nationalen) Fragen, so daß in diesen eine Überstimmung nicht möglich sein solle (Jellinek a. a. O.); es ist mir jedoch nicht ersichtlich, wie dabei eine Staatseinheit, z. B. in Österreich-Ungarn, möglich bleiben soll. Die Erfahrungen mit dem alten deutschen Reichstage können doch nur abschreckend wirken. Ferner ein Vetorecht für alle von einem Beschlusse benachteiligten Faktoren (von dem Amerikaner Calhoun, dessen Werk mir nicht zugänglich ist, vgl. Jellineka a. O.); das erscheint mir praktisch absolut undurchführbar. Die Proportionalwahl könnte wohl zu einer gerechteren Verteilung der Mandate, nie aber zum Schutze einer im Parlamente vorhandenen Minderheit gegen das Überstimmtwerden dienen. — Dagegen möchte ich besonders betonen, daß ein wirksamer Schutz für Minderheiten unter Umständen im Zweikammersystem und in der Existenz einer vom Parlamente unabhängigen Regierung gegeben sein kann, wenn nämlich die Minderheit eines Hauses durch die Mehrheit des anderen oder die Regierung gedeckt wird. In Fällen, wo derartige Schutzmittel wirksam sind, wird natürlich keine Minderheit zur Obstruktion greifen; wohl aber da, wo sie fehlen, oder im konkreten Falle der Minderheit nicht helfen können.

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.

Die bisher erst einzeln erschienenen und dann zu einem Bande des Jahrbuchs der Gehestiftung vereinten staatswissenschaftlichen Haupt-Vorträge dieses Instituts sollen künftig neben freien Aufsätzen als **„Neue Zeit- und Streitfragen"** in regelmäßiger monatlicher Folge (mit Ausnahme der Sommer- und Ferien-Monate) erscheinen. Haben bisher schon für die Jahrbücher der Gehestiftung, wie es das beiliegende Verzeichnis ergibt, fast alle hervorragenden deutschen Lehrer der Staatswissenschaft Beiträge geliefert, so wird in der erweiterten Form der „Neuen Zeit- und Streitfragen" dies in erhöhtem Maße der Fall sein.

Dem Zwecke ihrer Gründung entsprechend hofft die Gehestiftung durch die „Neuen Zeit- und Streitfragen" über den Rahmen ihrer Vorträge hinaus, über die meisten unsere Zeit bewegenden Fragen des Volks- und Staatslebens die Stimmen der berufensten Lehrer zur Belehrung und Klärung der Ansichten zu Gehör zu bringen.

Der Nebentitel: „Jahrbuch der Gehestiftung" wird beibehalten werden.

Indem die Verlagsbuchhandlung zum Abonnement auf die Neuen Zeit- und Streitfragen ergebenst einladet, bittet sie, die nachstehenden Bezugsbedingungen zu beachten:

Man abonniert auf die Neuen Zeit- und Streitfragen bei allen Buchhandlungen des In- und Auslandes oder direkt bei der Verlagsbuchhandlung zum Preise von 6 Mark für neun monatliche Hefte, Oktober bis Juni. Jedes Heft ist einzeln für 1 Mark käuflich.

Preisermäßigung:

Die bisher erschienenen ersten acht Bände des Jahrbuchs der Gehestiftung werden den Beziehern der „Neuen Zeit- und Streitfragen" **statt für 32 Mark für 18 Mark** durch jede Buchhandlung oder direkt von den Verlegern geliefert.

Verlag von v. Zahn & Jaensch, Dresden.

Die Großstadt. Vorträge und Aufsätze zur Städteausstellung.

Inhalt:

Karl Bücher, Dr., Professor in Leipzig, Die Großstädte in Vergangenheit und Gegenwart.

Friedrich Ratzel, Dr., Professor in Leipzig, Die geographische Lage der großen Städte.

Georg v. Mayr, Unterstaatssekretär z. D., Professor Dr. in München, Die Bevölkerung der Großstädte.

H. Waentig, Dr., Professor in Münster, Die wirtschaftliche Bedeutung der Großstädte.

G. Simmel, Dr., Professor in Berlin, Die Großstädte und das Geistesleben.

Th. Petermann, Direktor Dr. in Dresden, Die geistige Bedeutung der Großstädte.

D. Schaefer, Geh. Hofrat Professor Dr. in Heidelberg, Die politische und militärische Bedeutung der Großstädte.

VIII u. 282 Seiten gr. 8°. 4 Mk.

Geschichte der Stadt Dresden in den Jahren 1871 bis 1902.

Werden und Wachsen einer deutschen Großstadt. Von Ratsarchivar Professor Dr. **Otto Richter.** Lex. 8°. Mit 24 Kunstblättern, 18 Buchschmuckbildern und einem Stadtplane. XVI und 270 Seiten. 10 Mk. Elegant gebunden 12 Mk.
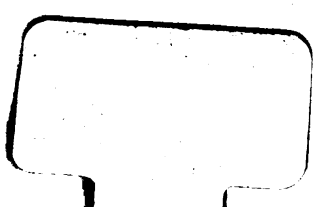
Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.